

# **Arbeit(spflicht) für Geflüchtete**

Status, Rechtslage, politische Ziele

08.01.2025

# Flüchtlingsstatus

---



Je nach Status haben Geflüchtete unterschiedliche Rechte:

- unterschiedliche Sozialleistungen
- unterschiedlicher Arbeitsmarktzugang
- unterschiedlich Zugang zu Familiennachzug
- unterschiedlich Zugang zur Freizügigkeit: Bewegungsfreiheit und freie Wohnortwahl
- unterschiedliche Gesundheitsleistungen
  
- u.v.a.m.

# Flüchtlingsstatus



Status	Sozialleistungen	AM-Zugang
Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren	AsylbLG	Wartezeit, Ermessen, Tendenz: ja
Anerkannte Flüchtlinge	Bürgergeld nach SGB II	ja
Subsidiär Geschützte mit Abschiebeschutz	Bürgergeld nach SGB II	ja
Bürgerkriegsflüchtlinge § 23,1 AufenthG und weitere ...	AsylbLG	ja
EU-Massenvertriebene (Ukraine)	Bürgergeld nach SGB II	ja
Sonst. humanitäre Aufenthalte	Bürgergeld nach SGB II	ja
Geduldete	AsylbLG	Wartezeit, Ermessen, Tendenz: nein

## Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: <b>Arbeitsverbot</b> ab 10. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot</b>	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: <b>Arbeitsverbot</b> 4.-9. Monat**: <b>nach Ermessen</b> ab 10. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>nach Ermessen</b>	<b>Arbeitsverbot</b>

\*ab Asylantragstellung

\*\* des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

# ARBEITSMARKTZUGANG MIT DULDUNG



	<b>alle Herkunftsstaaten</b> wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: <b>Arbeitsverbot</b> ab 7. Monat*: <b>nach Ermessen</b>
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: <b>Arbeitsverbot</b> (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: <b>nach Ermessen</b>

\*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

\*\*des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“  
die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben;  
Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht  
möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezug von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer  
**Duldung für Personen mit ungeklärter  
Identität (§ 60b)**

# Aber es gibt doch eine rechtliche Verpflichtung?



## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### § 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In *Aufnahmeinrichtungen* im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen **sollen** Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei *staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern* zur Verfügung gestellt werden, *wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.*

(2) – (5): Ausgestaltung

Die so genannte „Zusätzlichkeit“ ist 2024 entfallen

# Aber es gibt doch eine rechtliche Verpflichtung?



## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### § 5 Arbeitsgelegenheiten

(2) ... Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde, ggf. plus Aufwand

(3) stundenweise, erster Arbeitsmarkt, Ausbildung und Studium gehen vor

(4) Verpflichtung, sonst Leistungskürzung möglich

(5) kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

# Probleme der Träger mit den Arbeitsgelegenheiten

---



- Wer konzipiert und setzt um?
- Arbeitsanleitung?
- Versicherungs- und Arbeitssicherheitsfragen
- Keine Overhead-Kosten in den kommunalen Haushalten eingestellt
- Erstattungen nach § 5 FIAG MV?

# Kritik an „Arbeitspflicht“



- Artikel 12 (2) GG: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“
- Laub harken, Klos putzen usw. eröffnet keine Chancen, findet aber bereits tausendfach statt in D.
- Menschenwürde muss nicht erarbeitet werden
- Sozialstaat darf Mitwirkung verlangen (und er tut das bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig)
- AM-Zugang, weitere Ansprüche und deren Umsetzung: im Einzelfall zu entscheiden, alles andere sind Vorurteile
- Faulenzerdebatte bedient Muster menschlichen Ausgrenzungsverhaltens
- Politisches Ziel sollte sein: Chancen eröffnen, Arbeitsmarktzugang erleichtern, Integration fördern

# Was auch gesagt werden muss



- „Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“\*
- Arbeit schafft **Anerkennung** und **Selbstbewusstsein**.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden wegen Finanzierung der Flucht).
- Unter bestimmten Umständen können manche Geflüchtete einen besseren Aufenthaltsstatus erhalten – dazu ist Beschäftigung eine von mehreren Voraussetzungen.
- Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein **selbstbestimmtes Leben** zu führen.
- In Erstaufnahmeeinrichtungen hat man nur Leistungen für den persönlichen Bedarf (erste Zeile der folgenden Folie), die in MV aber nicht in voller Höhe ausgezahlt werden.

\*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster u.a., S. 13.

# Grundleistungen 2025

nach § 3a AsylbLG



Aktuell 2024	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner	Stufe 3 Erw. Familien- angehörige	Stufe 4 15. – 18. Lebensjahr	Stufe 5 7. – 14. Lebensjahr	Stufe 6 1.- 6. Lebens- jahr
„Taschengeld“ Persönlicher Bedarf § 3 (1) AsylbLG	<del>204.-</del> 196.-	<del>184.-</del> 177.-	<del>164.-</del> 157.-	<del>139.-</del> 133.-	<del>137.-</del> 131.-	<del>132.-</del> 126.-
Notw. Bedarfe Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen § 3 (2) AsylbLG	<del>256.-</del> 245.-	<del>229.-</del> 220.-	<del>204.-</del> 196.-	<del>269.-</del> 258.-	<del>204.-</del> 196.-	<del>180.-</del> 173.-
<b>Summe</b>	<del>460.-</del> <b>441.-</b>	<del>413.-</del> <b>397.-</b>	<del>368.-</del> <b>354.-</b>	<del>408.-</del> <b>391.-</b>	<del>341.-</del> <b>327.-</b>	<del>312.-</del> <b>299.-</b>
Zum Vergleich SGB II/XII – Bürgergeld / <b>Analogleistungen</b> 2024 und 2025	563.-	506.-	451.- Erw. bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	471.-	390.-	357.-

- Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/325/VO.html>, abgerufen am 05.11.2024
- Andere Systematik im SGB II: Stufe 5: 6.-14. Lebensjahr, Stufe 6: 1. – 5. Lebensjahr
- Regelbedarfsermittlung: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html>
- Stets aktualisiert: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/downloads/gesundheits-trauma/>

# VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

---



Wir bleiben in Kontakt:

Ulrike Seemann-Katz  
Flüchtlingsrat MV e.V.

Goethestr. 75  
19053 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90

[kontakt@fluechtlingsrat-mv.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-mv.de)